



# Amtsblatt

## für den Regierungsbezirk Düsseldorf

Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf

207. Jahrgang

Düsseldorf, den 03. April 2025

Nummer 14

### INHALTSVERZEICHNIS

<p><b>B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung</b></p> <p>85 Ungültigkeitserklärung eines Dienstsiegels der Bezirksregierung Düsseldorf S. 117</p> <p>86 Änderungssatzung des Zweckverbandes euregio rhein-maas-nord vom 18.12.2024 S. 118</p> <p>87 Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern (m/w/d) (Dustin Fieser) S. 118</p>	<p>88 Bekanntmachung über die genehmigungsfreie Zulässigkeit für ein Vorhaben der BYK-Chemie GmbH in Kempen S. 118</p> <p><b>C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen</b></p> <p>89 Aufgebot für das Sparkassenbuch Nr. 3220459782 S. 119</p>
--	--

### Beilage zu Ziffer 86: Änderungssatzung des Zweckverbandes euregio rhein-maas-nord vom 18.12.2024

#### B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

##### 85 Ungültigkeitserklärung eines Dienstsiegels der Bezirksregierung Düsseldorf

Bezirksregierung Düsseldorf  
14.01.02

Düsseldorf, den 26. März 2025

#### Anzeige Verlust eines Dienstsiegels der Bezirksregierung Düsseldorf

Bei der Bezirksregierung Düsseldorf ist ein großes Dienstsiegel in Verlust geraten.

#### Beschreibung:

1 Farbdruksiegel: Durchmesser 35 mm  
Zentrum des Siegels: Im Zentrum ist das Landeswappen Nordrhein-Westfalens abgebildet.  
äußere Umschrift: Bezirksregierung Düsseldorf

Unter dem Wort „Bezirksregierung“ befindet sich die Zahl: 5

Nachfolgend ein Muster eines großen Dienstsiegels:



Da die Möglichkeit eines Missbrauchs nicht ausgeschlossen werden kann, wurde das o. g. **Dienstsiegel Nr. 5** mit dem 26.03.2025 für **ungültig** erklärt.

Bei eventueller Feststellung einer unbefugten Benutzung bittet die Bezirksregierung Düsseldorf um Unterrichtung (Tel.: 0211/475-4184 oder E-Mail: [Dez14.Dienstsiegel@brd.nrw.de](mailto:Dez14.Dienstsiegel@brd.nrw.de)).

Alle anderen Dienstsiegel der Bezirksregierung Düsseldorf sind von dieser Regelung nicht betroffen.

Abl. Bez. Reg. Ddf 2025 S.117

## 86 Änderungssatzung des Zweckverbandes euregio rhein-maas-nord vom 18.12.2024

Bezirksregierung Düsseldorf  
31.01.01-ZV-ERMN-21

Düsseldorf, den 20. März 2025

Hiermit mache ich gemäß § 20 Abs. 4 in Verbindung mit § 11 Abs. 1 S. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV.NRW.S621/SGV.NRW.202), in der zur Zeit geltenden Fassung, die von der Verbandsversammlung des Zweckverbandes euregio rhein-maas-nord beschlossene Änderungssatzung vom 18.12.2024 bekannt.

i.A. Gaby Sablofski

**-siehe Beilage zu Ziffer 86-**

Abl. Bez. Reg. Ddf 2025 S.118

## 87 Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern (m/w/d) (Dustin Fieser)

Bezirksregierung Düsseldorf  
34.02.02.02-DU18

Düsseldorf, den 19. März 2025

Mit Wirkung zum 01.05.2025 wurde Herr Dustin Fieser für die Dauer von sieben Jahren zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Nr. 18 in Duisburg bestellt. Der Kehrbezirk Duisburg 18 liegt in Duisburg Meiderich.

Im Auftrag  
gez. Susanne Wincek

Abl. Bez. Reg. Ddf 2025 S.118

## 88 Bekanntmachung über die genehmigungsfreie Zulässigkeit für ein Vorhaben der BYK-Chemie GmbH in Kempen

Bezirksregierung Düsseldorf  
53.04-0045978-0001-A15-0026/25

Düsseldorf, den 21. März 2025

## Bekanntmachung über die genehmigungsfreie Zulässigkeit für ein Vorhaben der BYK-Chemie GmbH in Kempen

**Anzeige nach § 15 Abs. 1 und Abs. 2 a BImSchG zur störfallrelevanten Änderung der Anlage zur Herstellung von Additiven für die Lack- und Kunststoffindustrie durch Änderung des Lagerorts für eine bestimmte Stoffgruppe.**

Die BYK-Chemie GmbH betreibt am Standort an der St. Huberter Straße 81 in 47906 Kempen eine nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) genehmigungsbedürftige Anlage zur Herstellung von Additiven für die Lack- und Kunststoffindustrie. Die Genehmigungsbedürftigkeit der v. g. Anlage ergibt sich aus § 1 i. V. m. Nr. 4.1.11 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV). Bei dem Betriebsgelände der BYK-Chemie GmbH handelt es sich aufgrund des Vorhandenseins von gefährlichen Stoffen, die die in Anhang 1 der Störfall-Verordnung (12. BImSchV) genannten Mengenschwellen erreichen oder überschreiten, um einen Betriebsbereich der oberen Klasse gemäß § 3 Abs. 5 a BImSchG i. V. m. § 2 Nr. 2 der 12. BImSchV. In der Anlage zur Herstellung von Additiven für die Lack- und Kunststoffindustrie werden Stoffe gehandhabt, die dem Anwendungsbereich der Störfall-Verordnung unterliegen, so dass die Anlage sicherheitsrelevanter Teil des Betriebsbereiches ist.

Gegenstand der vorliegenden störfallrelevanten Änderung betrifft die Änderung des Lagerorts für eine bestimmte Stoffgruppe.

Im Hinblick auf verursachte Geräuschemissionen, luftgetragene Emissionen, entstehende Abfälle sowie das Abwasser sind mit dem Vorhaben im Vergleich zum Status Quo keine nachteiligen Auswirkungen verbunden. Im Ergebnis ist festzustellen, dass eine Wesentlichkeit der angezeigten Änderung i. S. d. § 16 Abs. 1 BImSchG nicht vorliegt und somit ein Änderungsgenehmigungsverfahren entbehrlich ist.

Den Anzeigeunterlagen liegt auch eine anlagensicherheitstechnische Stellungnahme einer nach § 29 b BImSchG anerkannten sachverständigen Person bei. Nach Prüfung der Anzeige gemäß § 15 Abs. 2 a BImSchG ist demnach ferner festzustellen, dass gutachterlich bestätigt durch die störfallrelevante Änderung der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten nicht erstmalig unterschritten, der bereits unterschrittene Sicherheitsabstand räumlich nicht noch weiter unterschritten sowie keine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst wird. Ebenfalls gutachterlich bestätigt wird der Stand der Sicherheitstechnik. Die störfallrelevante Änderung bedarf somit keiner Genehmigung nach § 16 a BImSchG.

Im Auftrag  
gez. Michaela Mewißen

Abl. Bez. Reg. Ddf 2025 S.118

**C. Rechtsvorschriften und  
Bekanntmachungen anderer Behörden  
und Dienststellen**

**89     **Aufgebot für das Sparkassenbuch-  
Nr. 3220459782****

Aufgebot

Es wird das Aufgebot für das Sparkassenbuch Nr. 3220459782 beantragt. Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens bis zum 21.06.2025 seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen. Widrigenfalls erfolgt die Kraftloserklärung der Urkunde.

Solingen, 21.03.2025

Stadt-Sparkasse Solingen  
Vorstand

Abl. Bez. Reg. Ddf 2025 S.119



---

Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – Cecilienallee 2 - 40474 Düsseldorf oder in elektronischer Form an [amtsblatt@brd.nrw.de](mailto:amtsblatt@brd.nrw.de) zu richten.

Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich.  
Redaktionsschluss: Mittwoch der Vorwoche 10:00 Uhr.

Laufender Bezug nur im Abonnement. Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €.

Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €.  
Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 1,80 € Versandkosten erhoben.  
Bezug von Einzellieferungen: 2,00 € zzgl. 1,80 € Versandkosten.

Abonnementsbestellungen und -kündigungen:  
zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.  
zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Düsseldorf  
Druck, Vertrieb, Bezug und Herausgeber:

Bezirksregierung Düsseldorf  
Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf,  
Auskunft unter Tel. 0211/475-2232  
E-Mail: [amtsblatt@brd.nrw.de](mailto:amtsblatt@brd.nrw.de)